

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 2

Artikel: Das Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans möchte Unteroffizier werden

Nennen wir ihn Hans, den jungen, flotten Wehrmann, der mich unlängst besucht hat, um Rat zu holen. Hans ist Kaufmann von Beruf.

Später wird er einmal das Geschäft seines Vaters übernehmen. So war es zumindest geplant, und nun haben sich plötzlich unerwartete Hindernisse aufgebaut.

Hans möchte Unteroffizier werden. Sein Vater aber will nicht.

Das sei unnötiger Zeitverlust und völlig zwecklos, hat der Vater gesagt, er brauche im Geschäft einen tüchtigen Kaufmann und nicht einen «Militärkopf», der die halbe Zeit in der Uniform stecke. Uebrigens sei er, der Vater, nie Soldat gewesen, und es genüge volllauf, wenn der Hans als «gewöhnlicher» Füsilier dem Lande gegenüber seine Pflicht erfülle.

So ungefähr hat der Vater gesprochen, und er hat sich von seinem Standpunkt nicht abbringen lassen. Was er nun tun soll, hat mich Hans gefragt. Er möchte es mit seinem Vater nicht verderben und anderseits sei er mit Leib und Seele Soldat und er habe bereits den Vorschlag für die UOS und er würde auch nicht nein sagen, wenn er den Vorschlag in die OS bekäme.

Dem Hans habe ich angeraten, sich mit dem Kreiskommandanten und mit dem Schulkommandanten ins Einvernehmen zu setzen und sie über die Lage zu informieren. Die beiden Herren würden sicher Mittel und Wege finden, um mit dem Vater ins Gespräch zu kommen.

Ich habe ihm weiter gesagt, daß Vaters Widerstand auf schwachem Grund gebaut sei und daß das Gesetz darauf nicht Rücksicht nehmen würde.

Wenn das Aufgebot in die UOS im Briefkasten liege, dann müsse Hans einfach gehorchen, auch wenn das dem Vater nicht in den Kram paßt.

Hans weiß das auch, aber er möchte, daß der Vater seinen negativen Standpunkt aus freien Stücken aufgibt und sich freudig und vorbehaltlos zur militärischen Laufbahn seines Sohnes bekennt.

Eines ist gewiß:

Der Vater mag ein tüchtiger Geschäftsmann sein und sein Metier von Grund auf beherrschen, aber er handelt trotzdem kurzsichtig und zu seinem Nachteil, wenn er den Militärdienst seines Sohnes als verlorene Zeit betrachtet.

Um auf der geschäftlichen Basis zu bleiben und geschäftlich zu argumentieren, dann darf festgehalten werden, daß die Unteroffiziersschule und die Offiziersschule nicht mehr und nicht weniger sind als eine zusätzliche und gründliche Ausbildung zum Chef.

Hans lernt in diesen Schulen Menschen kennen und Menschen führen, und zwar im umfassendsten Sinne und wie es ihm in so konzentrierter Form keine zivile Stelle bieten kann.

Als zukünftiger Geschäftsinhaber erhält er in diesen Schulen eine Chefausbildung, deren Wert schon tausendfach unter Beweis gestellt worden ist.

Hans lernt, wie man sich durchsetzen muß, und zwar in den verschiedensten und schwierigsten Fällen; er lernt die Menschen kennen, lernt sie zu beurteilen, sie richtig einzusetzen — und er wird das alles sein Leben lang nie mehr vergessen. Hans wird Menschen formen und er wird selbst geformt.

Er ist Lernender und Lehrer zugleich. Er wird daraus Gewinn und Vorteile ziehen, die auch im zivilen Bereich von unschätzbarem Werte sind.

Es kommt nicht von ungefähr, daß gerade in unserer Zeit Offiziere und Unteroffiziere für Chefstellen sehr gesucht sind.

Diese Argumente, habe ich dem Hans empfohlen, würde ich dem Vater vorlegen, und wenn er wirklich jener tüchtige Geschäftsmann ist, den er zu sein glaubt, dann wird und kann er sie nicht rundweg ablehnen, er muß sie prüfen. Nun wäre es ja sicher verfehlt, wollte man diese Frage nur vom geschäftlichen Gesichtspunkt aus prüfen und entscheiden.

Wer Unteroffizier oder Offizier werden will, nur weil es ihm im Zivilleben nützen könnte, handelt falsch.

Aber das trifft ja bei Hans nicht zu, und deshalb ist es angebracht, die Aussprache mit seinem Vater auf dieser Ebene zu führen.

Dem Vater aber möchte ich noch folgendes zu bedenken geben:

Selbst wenn die Beförderungsdienste für seinen Sohn wirklich nur ein Opfer an Zeit wären, ohne jeden unmittelbaren Gewinn für die zivile Tätigkeit, wäre auch dieses Opfer nie groß genug. Die Schweiz und ihre Armee haben ja erst die Voraussetzungen geschaffen, daß der Vater seine geschäftliche Tüchtigkeit frei entfalten konnte. Er möge seinen Horizont weiten, möge zurückblicken in die Jahre während des Krieges und er möge über die Grenzen blicken in jene Län-

der, wo jede Initiative von Staates wegen abgewürgt wird.

Und dann soll er die Bilanz ziehen und sich ehrlich fragen, ob er klug und schweizerisch handelt, wenn er seinem Sohn weiterhin Schwierigkeiten bereitet.

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten

Mit dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten wurde erstmals in der Geschichte des Kriegs-Völkerrechts eine zusammenfassende, ausschließlich dem Schutz von Zivilpersonen vor den Einwirkungen des Kriegsgeschehens dienende internationale Konvention geschlossen. Im Gegensatz zu den drei anderen Genfer Abkommen von 1949, welche Revisionen früherer Konventionen waren, bildet das Zivilbevölkerungsabkommen ein völkerrechtliches Novum. Zwar enthält schon die Haager Landkriegsordnung von 1907 verschiedene Bestimmungen dieser Art, die sich einerseits auf die Mittel und Methoden der Kriegsführung beziehen (vor allem der Eigentumsschutz, das Verbot von Plünderung und Raub sowie das Verbot der Beschießung von bestimmten Ortschaften), und die sich anderseits mit dem Okkupationsrecht, d. h. der Handhabung der Gewalt in militärisch besetzten Gebieten befassen. Das noch in den Auffassungen des 19. Jahrhunderts fußende Haager Landkriegsrecht — ein eigentliches Luftkriegsrecht fehlt ganz! — erwies sich jedoch in den beiden Weltkriegen als ungenügender Schutz für die Zivilbevölkerung in den vom Krieg heimgesuchten Gebieten, so daß die Regelung dieser Frage eines der Hauptanliegen der vom schweizerischen Bundesrat nach Genf einberufenen diplomatischen Konferenz sein mußte. Am 12. August 1949 fand auch dieses vierte Genfer Abkommen, dessen Redaktion sich auf umfassende Vorarbeiten des Roten Kreuzes stützen konnte, die Zustimmung der Konferenz.

Das Abkommen ist nicht frei von den Nachteilen der Erstmaligkeit einer internationalen Normierung dieser Materie; es ist dabei nicht gelungen, alle sich stellenden Postulate zu erfüllen und eine vollständige Regelung des Bevölkerungsschutzes zu erreichen; die Ausfüllung bestehender Lücken muß einer späteren Revision des Abkommens vorbehalten bleiben. Insbesondere die Kernfrage des Schutzes der Zivilbevölkerung im Krieg, die Beschränkung militärischer Aktionen auf rein militärische Ziele und das Verbot von Waffen, deren Wirkungen nicht

kontrolliert werden können (Atomwaffen!) werden in dem Abkommen nicht geregelt – jedenfalls nicht ausdrücklich, sondern höchstens indirekt. Auch in andern, wichtigen Fragen beschränkt sich das Abkommen auf blosse Empfehlungen. Dennoch bedeutet das vierte Genfer Abkommen einen sehr bedeutsamen Schritt zum Schutz der Wehrlosen im Krieg; in der internationalen Rotkreuzkonferenz in New Delhi (1957) wurden wertvolle Vorarbeiten für einen Weiterausbau dieser Grundregeln geleistet.

Durch das Abkommen werden die nicht am Krieg beteiligten Zivilpersonen geschützt, die sich im Fall eines Krieges oder einer Besetzung in der Gewalt einer am Krieg beteiligten Partei oder einer Besetzungsmacht befinden, deren Staatsangehörige sie nicht sind. In den Gebieten der am Krieg beteiligten Parteien erstreckt sich der Schutz auf die Ausländer, sofern sie nicht einem neutralen oder mitkriegsführenden Staat mit diplomatischer Vertretung im betreffenden Land, oder einem Staat angehören, der durch das Abkommen nicht gebunden ist. In besetzten Gebieten ist die gesamte Zivilbevölkerung geschützt, unabhängig von Rasse, Neutralität, Religion oder politischer Auffassung. Ausgenom-

men sind die Angehörigen der Besetzungsmacht selbst, ferner diejenigen von mitkriegsführenden Staaten mit diplomatischen Vertretungen beim besetzenden Staat sowie der durch das Abkommen nicht gebundenen Mächte. In den besetzten Gebieten sind somit auch die Angehörigen von neutralen Staaten geschützt.

Die Zivilbevölkerung soll mit Menschlichkeit behandelt werden; insbesondere soll sie gegen folgende Gefährdung geschützt sein:

- Angriffe auf Leib und Leben sowie psychischer Zwang,
- Gefangennahme als Geiseln,
- Beeinträchtigung der persönlichen Würde (insbesondere der Frauen),
- Unrechtmäßige Verurteilungen (Kollektivstrafen, Standgerichte, Vergeltungsmaßnahmen usw.)

– Schädigung des Eigentums (durch Plünderung, Wegnahme, Kontributionen, Repressalien usw.)

Die Deportation von Bevölkerungsteilen ist nur unter bestimmten, militärisch bedingten Voraussetzungen zulässig.

Neu ist die Empfehlung auf Schaffung verschiedener Formen von Schutzzonen: die Sicherheits- und Sanitätszonen und -Orte, die vor oder bei Kriegsausbruch

zwischen den Kriegführenden vereinbart werden und in deren Bereich die Anwendung von Waffengewalt ganz untersagt ist; ferner die neutralen Zonen, die mit derselben Zweckbestimmung innerhalb des Kampfgebietes festgelegt werden. Ein absoluter, bereits im Abkommen verankerter Schutz besteht für die mit dem roten Kreuz gekennzeichneten Transporte von verwundeten und kranken Zivilpersonen.

Im weiteren hat das Abkommen erstmals die Bedingungen der Internierung der Zivilbevölkerung rechtlich fixiert. Die Zuweisung eines Zwangsaufenthaltes ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie der Sicherung der geschützten Personen dient und wenn es die Sicherheit des Staates oder der Besetzungsmacht erfordert; möglich ist sie auch als Strafmaßnahme. Derartige Entscheide müssen in einem ordentlichen Verfahren getroffen werden und müssen überprüfbar sein. Die Behandlung der Zivilinternierten erfolgt in enger Anlehnung an das Kriegsgefangenenrecht.

Schließlich enthält das Abkommen noch eine Ergänzung des bereits in der Haager Landeskriegsordnung umrissenen Operationsrechts.

Vorbemerkung:

Wir beabsichtigen, jeweils in erweiterten Ausgaben Kampfbeispiele kleinerer und kleinster Verbände aus dem letzten Weltkrieg zu bringen.

Die Arbeiten können in militärischen Schulen und Kursen sowie bei der außerdienstlichen Ausbildung im theoretischen Unterricht verwendet werden, um das betreffende Fachgebiet aufzu-

lockern und zu beleben. Gedacht ist ein kurzer Lichtbildervortrag von 20–30 Minuten Dauer. Die Bilder sind im Format so gehalten, daß sie aus dem Schweizer-Soldat ausgeschnitten und mit dem **Epidiaskop** gezeigt werden können. Weitere lassen sich auf einfache Klarsichtfolien für **Vugraf** herstellen.

Beispiel aus dem Krieg **Verteidigung eines Ortsstützpunktes**

Nach einem Bericht aus dem Jahre 1941
dargestellt von
Major H. von Dach, Bern

Aktion:
Verteidigung des Dorfes Lihons (Somme) durch Truppen der Aufklärungsabteilung der 21. französischen Infanterie-Division.

Datum: 30. Mai–7. Juni 1940

Wetter: sommerlich warm und sonnig

Allgemeine Lage

- Die Deutschen überschreiten im Raum Péronne die Somme und bilden starke Brückenköpfe auf dem Südufer des Flusses
- die französische 19. Infanterie-Division wird herangeführt und stößt nach dem Auslad gegen die Brückenköpfe vor, um diese einzudrücken
- die Kämpfe um die Brückenköpfe dauern vom 26.–28. Mai. Es gelingt den Franzosen nicht, die Deutschen über den Fluß zurückzuwerfen
- Die Franzosen werden in die Verteidigung gedrängt und richten sich im Raum Mazancourt – Foucaucourt – Lihons – Chaulnes stützpunktartig zur Abwehr ein
- Die Deutschen erhalten zwischen 1. und 4. Juni Verstärkung und gehen am 5. Juni wieder zum Angriff über.

Spezielle Lage

- die in den vorhergegangenen Kämpfen stark mitgenommene Aufklärungsabteilung der französischen 21. Division erhält am 30. Mai den Befehl, sich nach Lihons zu verschieben.
- Auftrag:
 - den Zugang zur Straße Chaulnes – Harbonnieres sperren
 - mit den Nachbartruppen Verbindung aufnehmen
 - Lihons halten

